
Verordnung über COVID-19-Massnahmen: Bevölkerung

vom 16. Oktober 2020 (Stand 26. Oktober 2020)

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 40 des Epidemiengesetzes (EpG)¹, Art. 8 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage² und Art. 59 Abs. 1 lit. a des Gesundheitsgesetzes³,

verordnet:

Art. 1 Maskentragpflicht *

¹ Das Tragen einer Gesichtsmaske ist obligatorisch: *

- a) * an öffentlichen Veranstaltungen und Märkten;
- b) * in den öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben;
- c) * in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs sowie in Wartebereichen, Bahnhöfen und anderen Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs.

² Das Departement Bildung und Kultur kann Weisungen zur Maskentragpflicht in Schulen erlassen. *

³ Keine Maskentragpflicht besteht für Personen, die:

- a) am Tisch sitzen, insbesondere zur Konsumation;
- b) im Rahmen der Veranstaltung eine besondere Rolle übernehmen, insbesondere eine Rede halten, einen kulturellen Beitrag leisten oder als Sportlerin oder Sportler aktiv sind;
- c) professionelle Tätigkeiten ausüben, die durch das Tragen einer Gesichtsmaske verunmöglicht werden;

¹) SR [818.101](#)

²) SR [818.101.26](#)

³) bGS [811.1](#)

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

- d) * in Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung tätig sind, sofern das Tragen einer Gesichtsmaske die Betreuung wesentlich erschwert;
- e) * eine medizinische oder kosmetische Dienstleistung im Gesicht in Anspruch nehmen.

⁴ Von der Maskentragpflicht generell ausgenommen sind:

- a) * Kinder vor ihrem 12. Geburtstag;
- b) Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

Art. 2 Gastronomiebetriebe und Veranstaltungen mit Bedienung

¹ In Gastronomiebetrieben sowie bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen mit Bedienung:

- a) ist für das Servicepersonal das Tragen einer Gesichtsmaske obligatorisch;
- b) * gilt für Gäste eine Sitzpflicht; namentlich dürfen Speisen und Getränke nur sitzend konsumiert werden;
- c) * darf die Grösse der Gästegruppe höchstens vier Personen pro Tisch betragen; dies gilt nicht für Eltern mit Kindern;
- d) * sind die Gästegruppen an den einzelnen Tischen so zu platzieren, dass der erforderliche Abstand zwischen den einzelnen Gruppen eingehalten wird.

Art. 3 Tanzlokale, Tanzverbot *

¹ Der Betrieb von Diskotheken und Tanzlokalen sowie die Durchführung von Tanzveranstaltungen sind verboten. *

² ... *

Art. 3a * Schutzkonzepte

¹ Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie Organisatoren von Veranstaltungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.

² Das Schutzkonzept muss:

- a) Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen;

- b) Massnahmen vorsehen, welche die Einhaltung der Maskentragpflicht gewährleisten;
- c) Massnahmen zur Beschränkung des Zutritts vorsehen, wenn der erforderliche Abstand nicht eingehalten wird; dies gilt nicht für den Zugang zu Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs.

³ Der Zugang zu öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen ist wie folgt zu beschränken:

- a) bei Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können, namentlich Ladenflächen und Zugangsbereiche, muss für jede anwesende Person mindestens 4 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen;
- b) bei in Reihen oder in ähnlicher Weise angeordneten Sitzplätzen, namentlich in Theatern, Konzertsälen und Kinos, darf nur jeder zweite Sitz oder dürfen nur Sitzplätze mit einem gleichwertigen Abstand besetzt werden; ausgenommen ist die Besetzung durch Familien oder andere Personen, bei denen die Einhaltung des erforderlichen Abstands unzweckmässig ist.

Art. 4 Kontaktdaten

¹ Wenn das Schutzkonzept die Erhebung von Kontaktdaten vorsieht, so ist neben den bundesrechtlich vorgeschriebenen Daten auch die E-Mail-Adresse zu erfassen.

Art. 4a * Beschränkungen für Veranstaltungen

¹ Es ist verboten, Veranstaltungen mit über 50 Personen durchzuführen. Nicht mitzuzählen sind dabei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen.

² Ausgenommen von der Beschränkung der Personenzahl sind politische Versammlungen der Legislativen auf kantonaler und kommunaler Ebene.

³ An Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen), die in nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, dürfen höchstens 15 Personen teilnehmen. Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts gilt nicht.

⁴ Proben und Konzerte von Chören sind verboten.

Art. 4b * Kundgebungen

¹ Für politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen sowie Unterschriftensammlungen sind die Art. 3a, 4 und 4a nicht anwendbar. Die Maskentragpflicht nach Art. 1 ist einzuhalten.

Art. 4c * Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

¹ Die Arbeitgeber gewährleisten durch geeignete Massnahmen, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des Bundes betreffend Hygiene und Abstand einhalten.

² In Innenräumen muss jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer eine Gesichtsmaske tragen. Davon ausgenommen sind Personen:

- a) die allein in einem geschlossenen Raum arbeiten, namentlich in einem Einzelbüro;
- b) mit Tätigkeiten, bei denen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann;
- c) die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmaske tragen können.

³ Die Arbeitgeber sorgen dafür, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsverpflichtungen soweit als möglich von zu Hause aus erfüllen. Sie treffen zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen.

⁴ Der Arbeitgeber muss weitere Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) treffen, namentlich die physische Trennung, getrennte Teams oder das Tragen von Gesichtsmasken in Aussenbereichen oder in Fahrzeugen.

Art. 5 Geltungsdauer

¹ Diese Bestimmungen sind bis zum 31. Dezember 2020 anwendbar.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
25.10.2020	26.10.2020	Art. 1	Titel geändert	1407 / Nr. 46 / 26.10.2020
25.10.2020	26.10.2020	Art. 1 Abs. 1	geändert	1407 / Nr. 46 / 26.10.2020
25.10.2020	26.10.2020	Art. 1 Abs. 1, a)	eingefügt	1407 / Nr. 46 / 26.10.2020
25.10.2020	26.10.2020	Art. 1 Abs. 1, b)	eingefügt	1407 / Nr. 46 / 26.10.2020
25.10.2020	26.10.2020	Art. 1 Abs. 1, c)	eingefügt	1407 / Nr. 46 / 26.10.2020
25.10.2020	26.10.2020	Art. 1 Abs. 2	geändert	1407 / Nr. 46 / 26.10.2020
25.10.2020	26.10.2020	Art. 1 Abs. 3, d)	eingefügt	1407 / Nr. 46 / 26.10.2020
25.10.2020	26.10.2020	Art. 1 Abs. 3, e)	eingefügt	1407 / Nr. 46 / 26.10.2020
25.10.2020	26.10.2020	Art. 1 Abs. 4, a)	geändert	1407 / Nr. 46 / 26.10.2020
25.10.2020	26.10.2020	Art. 2 Abs. 1, b)	geändert	1407 / Nr. 46 / 26.10.2020
25.10.2020	26.10.2020	Art. 2 Abs. 1, c)	eingefügt	1407 / Nr. 46 / 26.10.2020
25.10.2020	26.10.2020	Art. 2 Abs. 1, d)	eingefügt	1407 / Nr. 46 / 26.10.2020
25.10.2020	26.10.2020	Art. 3	Titel geändert	1407 / Nr. 46 / 26.10.2020
25.10.2020	26.10.2020	Art. 3 Abs. 1	geändert	1407 / Nr. 46 / 26.10.2020
25.10.2020	26.10.2020	Art. 3 Abs. 2	aufgehoben	1407 / Nr. 46 / 26.10.2020
25.10.2020	26.10.2020	Art. 3a	eingefügt	1407 / Nr. 46 / 26.10.2020
25.10.2020	26.10.2020	Art. 4a	eingefügt	1407 / Nr. 46 / 26.10.2020
25.10.2020	26.10.2020	Art. 4b	eingefügt	1407 / Nr. 46 / 26.10.2020
25.10.2020	26.10.2020	Art. 4c	eingefügt	1407 / Nr. 46 / 26.10.2020

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
Art. 1	25.10.2020	26.10.2020	Titel geändert	1407 / Nr. 46 / 26.10.2020
Art. 1 Abs. 1	25.10.2020	26.10.2020	geändert	1407 / Nr. 46 / 26.10.2020
Art. 1 Abs. 1, a)	25.10.2020	26.10.2020	eingefügt	1407 / Nr. 46 / 26.10.2020
Art. 1 Abs. 1, b)	25.10.2020	26.10.2020	eingefügt	1407 / Nr. 46 / 26.10.2020
Art. 1 Abs. 1, c)	25.10.2020	26.10.2020	eingefügt	1407 / Nr. 46 / 26.10.2020
Art. 1 Abs. 2	25.10.2020	26.10.2020	geändert	1407 / Nr. 46 / 26.10.2020
Art. 1 Abs. 3, d)	25.10.2020	26.10.2020	eingefügt	1407 / Nr. 46 / 26.10.2020
Art. 1 Abs. 3, e)	25.10.2020	26.10.2020	eingefügt	1407 / Nr. 46 / 26.10.2020
Art. 1 Abs. 4, a)	25.10.2020	26.10.2020	geändert	1407 / Nr. 46 / 26.10.2020
Art. 2 Abs. 1, b)	25.10.2020	26.10.2020	geändert	1407 / Nr. 46 / 26.10.2020
Art. 2 Abs. 1, c)	25.10.2020	26.10.2020	eingefügt	1407 / Nr. 46 / 26.10.2020
Art. 2 Abs. 1, d)	25.10.2020	26.10.2020	eingefügt	1407 / Nr. 46 / 26.10.2020
Art. 3	25.10.2020	26.10.2020	Titel geändert	1407 / Nr. 46 / 26.10.2020
Art. 3 Abs. 1	25.10.2020	26.10.2020	geändert	1407 / Nr. 46 / 26.10.2020
Art. 3 Abs. 2	25.10.2020	26.10.2020	aufgehoben	1407 / Nr. 46 / 26.10.2020
Art. 3a	25.10.2020	26.10.2020	eingefügt	1407 / Nr. 46 / 26.10.2020
Art. 4a	25.10.2020	26.10.2020	eingefügt	1407 / Nr. 46 / 26.10.2020
Art. 4b	25.10.2020	26.10.2020	eingefügt	1407 / Nr. 46 / 26.10.2020
Art. 4c	25.10.2020	26.10.2020	eingefügt	1407 / Nr. 46 / 26.10.2020